



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0131)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	19.10.2020

TOP:

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Beschlussvorschlag:

Der beiliegende Entwurf der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Nachdem im Jahr 2016 die Satzung der Gemeinde über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften grundlegend neugefasst wurde, gibt es nun Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Gebührenhöhe sowie einzelne Satzungsinhalte.

Die GPA hat in ihrer Prüfung im Jahr 2020 festgestellt, dass bei der bisherigen Kalkulation oftmals als Grundlage Pauschalwerte berücksichtigt und diese noch um Zuschläge ergänzt wurden. Diese Vorgehensweise soll künftig durch eine Kalkulation ersetzt werden, die auf tatsächliche Werte beruht. Dazu sollen exemplarisch die Kosten der letzten drei Jahre für mindestens drei Wohngebäude, die der Unterbringung dienen, als Gebührenmaßstab zugrunde gelegt werden.

Grundsätzlich können alle gemeindeeigenen Wohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen- bzw. Flüchtlingen genutzt werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Kalkulation zu begrenzen, hat sich die Verwaltung auf eine Auswahl von Gebäuden konzentriert, die ausschließlich für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen genutzt werden.

Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die oben erwähnte Auswahl an Gebäuden in den Jahren 2017 bis 2019. Die Kosten setzen sich zusammen aus kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), Unterhalts- und Betriebskosten sowie aus Verwaltungskosten. Darin berücksichtigt sind somit auch sämtliche Nebenkosten und Ausgaben für Erstaussstattungen.

Als weiterer Gebührenmaßstab wird wie bisher der Personenmaßstab angewendet, was auch bedeutet, dass bei einem Wechsel in eine andere Unterkunft die monatliche Benutzungsgebühr nicht angepasst werden muss. Die zugrundeliegenden Gebäude waren

im Zeitraum 2017 bis 2019 voll ausgelastet. Einzige Ausnahme ist die Friedrich-Ebert-Str. 17, die erst ab 2019 genutzt wurde; in der Kalkulation wurde dementsprechend nur das Jahr 2019 berücksichtigt. Es ergibt sich eine durchschnittliche Wohnfläche von 16,31 qm/Bewohner. Dieser Flächenwert ist auch das Resultat der Bemühungen der Verwaltung, den Bewohnern eine Fläche von 15 qm zu ermöglichen. Aufgrund des hohen Auslastungsgrades und der angemessenen durchschnittlichen Fläche pro Bewohner, können die entstandenen Kosten bedenkenlos als Maßstab genutzt werden.

Die Satzung wurde um eine Regelung für Ordnungswidrigkeiten ergänzt. Die Änderungen sind farblich unterlegt.

Dieser Vorlage sind als Anlage beigefügt:

Seite(n)	Bezeichnung
6	Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
2	Kalkulation

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

